



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR GEISTIGES EIGENTUM
PATENTSCHRIFT

Veröffentlicht am 2. Februar 1948

Gesuch eingereicht: 2. Februar 1946, 12 1/2 Uhr. — Patent eingetragen: 15. Mai 1947.

HAUPTPATENT

Karl Schneider, Riehen (Schweiz).

Saiteninstrument.



Die bisher bekannten Saiteninstrumente mit langem Hals, wie z. B. die Gitarren, haben den Nachteil, daß deren Hals unter der ständigen Spannung der Saiten mit der Zeit eine Durchbiegung erfährt, wodurch die Qualität des Instrumentes in Mitleidenschaft gezogen wird.

Die vorliegende Erfindung betrifft ein Saiteninstrument mit langem Hals, bei dem der oben erwähnte Nachteil erfindungsgemäß dadurch behoben ist, daß der Schaftteil des Halses auf dessen hintern Seite eine Längsrille mit darin eingelegtem, federndem Spannstab aufweist, der an seinem dem Resonanzraum des Instrumentes zugekehrten Ende auf dem Bodenteil der genannten Rille aufliegt und an diesem befestigt ist, während sich dessen anderes, mit dem Rillenbodenteil verbundenes Ende von diesem letzteren federnd abhebt, derart, daß der Spannstab auf den Instrumentenhals ein Biegemoment ausübt, das dem von den Saiten ausgeübten Biegemoment entgegenwirkt.

Auf der beiliegenden Zeichnung ist ein Ausführungsbeispiel des Erfindungsgegenstandes veranschaulicht.

Fig. 1 zeigt eine Gitarre, deren den Resonanzraum bildendes Gehäuse abgebrochen ist.

Fig. 2 ist ein Längsschnitt nach der Linie II—II in Fig. 1, und

Fig. 3 ist ein Querschnitt nach Linie III—III in Fig. 1.

Auf der hintern Seite des Schaftteils *a* des Halses der Gitarre gemäß Fig. 1, 2 und 3 ist eine Längsrille *b* ausgearbeitet, in der ein federnder Spannstab *c* eingelegt ist. Auf der Vorderseite dieses Schaftteils *a* ist das übliche Griffbrett *d* aufgeleimt, über das sich die gespannten Saiten erstrecken. Der Spannstab *c* ist leicht gebogen und liegt an seinem dem Resonanzraum der Gitarre zugekehrten Ende auf dem Bodenteil der Längsrille *b* auf, wo er mittels einer Schraube *b*² befestigt ist. Das andere Ende des Spannstabes *c* ist mit einem Gewindeloch versehen und hebt sich leicht vom Bodenteil der Rille *b* ab. In das soeben erwähnte Gewindeloch des Spannstabes *c* ist eine an dieser Stelle durch den Bodenteil der Längsrille *b* sich erstreckende Schraube *f* eingeschraubt, wodurch dieses Ende des Stabes *c* federnd gegen den Bodenteil der Rille *b* gezogen wird. Der Spannstab *c* übt dadurch auf den Schaftteil *a* ein Biegemoment aus, das dem Biegemoment der Saiten *e* entgegenwirkt. Die mit der Zeit eine Durchbiegung des Instrumentenhalses herbeiführende Spannwirkung der Saiten *e* ist somit durch die mittels der Schraube *f* einstellbare Spannkraft des Stabes *c* ausgeglichen, so daß der Instrumentenhals ungeachtet des Alters der Gitarre seine ursprüngliche gerade Form beibehält. Die Längsrille *b* ist mittels einer auf der hintern Seite des Schaftteils *a* eingelegten Leiste *g* gedeckt, so daß von der im Gitarrenhals untergebrachten Gegenspannvor-

richtung nur der Kopf der Schraube f auf der Vorderseite des Instrumentes wahrnehmbar ist.

PATENTANSPRUCH:

5 Saiteninstrument mit langem Hals, dadurch gekennzeichnet, daß der Schaftteil des Halses auf dessen hintern Seite eine Längsrille mit darin eingelegtem, federndem Spannstab aufweist, der an seinem dem Resonanz-
10 raum des Instrumentes zugekehrten Ende auf dem Bodenteil der genannten Rille aufliegt und an diesem befestigt ist, während sich dessen anderes, mit dem Rillenbodenteil verbundenes Ende von diesem letzteren federnd
15 abhebt, derart, daß der Spannstab auf den Instrumentenhals ein Biegemoment ausübt, das dem von den Saiten ausgeübten Biegemoment entgegenwirkt.

UNTERANSPRÜCHE:

1. Saiteninstrument nach Patentanspruch, 2 dadurch gekennzeichnet, daß das vom Bodenteil der genannten Längsrille sich abhebende Ende des Spannstabes ein Gewindeloch aufweist, in das eine an dieser Stelle durch den Rillenbodenteil sich erstreckende Schraube 2 eingeschraubt ist, die die Spannkraft des Spannstabes zu variieren gestattet.

2. Saiteninstrument nach Patentanspruch und Unteranspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die genannte Längsrille durch eine 3 auf der hintern Seite des Schaftteils des Instrumentenhalses eingeleimte Leiste gedeckt ist.

Karl Schneider.

Vertreter: A. Braun, Basel.

